



Talgo (Deutschland) GmbH

**Anlage zu den  
Nutzungsbedingungen für  
Serviceeinrichtungen (NBS)  
- Entgeltliste -**

**Stand: 15. Januar 2025**

**1. Allgemeines**

Mit der Entgeltliste für Serviceeinrichtungen werden die leistungsbezogenen Entgelte für die Benutzung der Serviceeinrichtungen veröffentlicht.

Die Entgeltgrundsätze sind in den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT) bekannt gegeben.

Alle Entgelte verstehen sich jeweils zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

**2. Entgelte nach Zeitaufwand (Stundensätze)**

Für Instandhaltungsarbeiten gelten folgende Stundensätze:

Stundensatz Schienenfahrzeugelektriker, -mechaniker: EUR 208,86

Stundensatz Ingenieur: EUR 208,86

Pro Aufenthalt werden die angefallenen Stunden, mindestens jedoch drei Stunden in Rechnung gestellt. Gegebenenfalls anfallende Verteil- oder Wartezeiten sowie Zeiten für die Vermittlung der Ortskenntnisse werden ebenfalls abgerechnet. Material und Ersatzteile werden separat berechnet.

### **3. Aufschläge für bestimmte Uhrzeiten**

Für Leistungen in der Zeit von 18:00 bis 6:00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen wird ein Aufschlag von 25% auf sämtliche Personalkosten erhoben.

### **4. Vermittlung von Ortskenntnis, Lotsendienst und Rangierleistungen**

Rangierfahrten mit einem Rangiergerät: EUR 195,81 pro Stunde und Fahrzeug zzgl. Personalstunden. Die Mindestbestellzeit beträgt jeweils eine Arbeitsstunde.

### **5. Entgelte pro „Fahrzeug“**

Soweit mit dem Zugangsberechtigten Entgelte pro „Fahrzeug“ vereinbart werden, ermitteln sich diese aus der Multiplikation des für die angebotenen Instandsetzungsarbeiten notwendigen Zeitaufwandes mit den unter Ziff. 2 angegebenen Stundensätzen zuzüglich der Aufschläge nach Ziff. 3 und den Nebenleistungen nach Ziff. 4, 7 und 8.

Soweit Entgelte im Nachfolgenden pro „Fahrzeug“ erhoben werden, gilt dies für Fahrzeuge (insbesondere Reisezugwagen, Steuerwagen, Elektrolokomotiven, Diesellokomotiven, Triebwagen, Güterwagen, Gleisbaumaschinen u.ä.) bis zu einer Länge von maximal 30 Metern. Überschreitet ein Fahrzeug diese Länge, fällt das jeweilige Entgelt für jeden weiteren angefangenen Abschnitt von 30 Metern erneut an.

Aufwand für besonderen Schwierigkeitsgrad, Zeitaufwand für die Auswertung technischer Dokumentation, welche für die Erbringung der Instandhaltungsleistungen notwendig ist, sowie für die Erstellung technischer Dokumentation, welche für die Erbringung der Instandhaltungsleistungen notwendig ist, und für die Anpassung an interne kalkulatorische Anforderungen des Zugangsberechtigten werden bei der Bemessung des Entgelts pro Fahrzeug mitberücksichtigt.

### **6. Berücksichtigung von Verwaltungskosten**

Bei größeren Aufträgen erwarten Zugangsberechtigte regelmäßig, dass die wechselseitigen Rechte und Pflichten in einem individuellen Vertrag erfasst und festgehalten werden. Soweit darin auch Anpassungen der

Verwaltungskostenzuschläge zur Abgeltung der tatsächlich zu erwartenden verminderten Verwaltungskosten auf einzelne Posten gewährt werden, sind diese ausschließlich nach folgenden Kriterien ermittelt:

- Menge
- Zugesagte Laufzeit und zugesagtes Jahresvolumen der zu erbringenden Instandhaltungsleistung
- Standardisierung von Arbeiten
- Gleichmäßigkeit der Auslastung der Werkstatt
- Besonderer Schulungsaufwand
- Spezielle Zertifizierungen und Auditierungen
- Notwendigkeit spezieller Anlagen, Werkzeuge und Messmittel
- Stückzahl sich wiederholender gleichartiger Fahrzeuge
- Beschaffungsaufwand für Ersatzteile
- Standzeit der im Zulauf befindlichen und bereits fertiggestellten Fahrzeuge auf dem Gelände
- Umfang der Gewährleistung
- Haftungsregelung

## **7. Neben- und Verbrauchskosten**

Stromverbrauch im Rahmen der Nutzung von Elektranten (230 V - 1000 V) sofern möglich nach abgelesenen Einheiten. Dort wo keine separate Ablesung möglich ist oder eine Einspeisung im Wagenverbund mit anderen Fahrzeugen anderer Zugangsberechtigter erfolgt, wird eine qualifizierte Schätzung vorgenommen.

Für die Abstellung von Fahrzeugen im Rahmen der Instandhaltung wird keine Gebühr erhoben. Für die Abstellung von mehr als 24 h wird eine Gebühr von EUR 391,62 pro angefangenem Tag und angefangenen 30 Metern erhoben. Für die Abstellung von Fahrzeugen über die vereinbarte Bleibedauer wird eine Gebühr von EUR 1.305,40 pro angefangenem Tag erhoben.

## **8. Einsatz zusätzlicher Infrastruktureinrichtungen**

Soweit deren Einsatz im Einzelfall vereinbart wird:

- Unterflurdrehmaschine: EUR 326,35/Maschinenstunde (zzgl. Bedienerstunden)